

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 21. April 2005

in der Rechtssache C-140/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 43 EG und 48 EG — Optiker — Voraussetzungen der Niederlassung — Eröffnung und Betrieb von Optikergeschäften — Beschränkungen — Rechtfertigung — Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)*

(2005/C 143/07)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-140/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 27. März 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Patakia) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: E. Skandalou), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richterin R. Silva de Lapuerta, sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), P. Küris und G. Arestis — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 21. April 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hellenische Republik hat dadurch, dass sie das Gesetz Nr. 971/79 über die Ausübung des Optikerberufs und über die Geschäfte für Optikartikel, das es einem diplomierten Optiker als natürlicher Person nicht erlaubt, mehr als ein Optikergeschäft zu betreiben, erlassen und aufrechterhalten hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 43 EG verstoßen.
2. Die Hellenische Republik hat dadurch, dass sie das Gesetz Nr. 971/79 und das Gesetz Nr. 2646/98 über die Entwicklung des nationalen Systems der sozialen Versorgung und andere Bestimmungen erlassen und aufrechterhalten hat, die die Möglichkeit, dass eine juristische Person in Griechenland ein Optikergeschäft eröffnet, von den Voraussetzungen abhängig machen,
  - dass die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Optikergeschäfts auf den Namen eines anerkannten Optikers als natürlicher Person ausgestellt wird, dass die Person, die die Erlaubnis für den Betrieb des Geschäfts besitzt, mit mindestens 50 % am Gesellschaftskapital sowie an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft beteiligt ist, dass die Gesellschaft die Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft hat und
  - dass der betreffende Optiker höchstens noch an einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, die Eigentümer eines Optikergeschäfts ist, vorausgesetzt, dass die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Geschäfts auf den Namen eines anderen anerkannten Optikers ausgestellt ist,
 gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 43 EG und 48 EG verstoßen.
3. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 135 vom 7.6.2003.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 14. April 2005

in der Rechtssache C-163/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaates — Richtlinie 80/68/EWG — Schutz des Grundwassers gegen die Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe — Artikel 3, 4 und 5 — Richtlinie 91/689/EWG — gefährliche Abfälle — Artikel 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1)*

(2005/C 143/08)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-163/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 8. April 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und M. Konstantinidis) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: E. Skandalou), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet sowie der Richter U. Löhmus und A. Ó Caoimh (Berichterstatter) — Generalanwalt: P. Léger, Kanzler: R. Grass — am 14. April 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe verstoßen, dass sie, was den Bezirk Thrasio Pedio angeht,
  - nicht die erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um die Ableitung von Stoffen aus der Liste I der Richtlinie 80/68/EWG in das Grundwasser zu verhindern und die Ableitung von Stoffen aus der Liste II dieser Richtlinie zu begrenzen, damit die Verschmutzung des Grundwassers durch diese Stoffe verhütet wird,
  - dass sie vor den Maßnahmen zur Beseitigung und zur Lagerung zwecks Beseitigung der gefährlichen Stoffe aus der Liste I dieser Richtlinie, die zu einer indirekten Ableitung führen können, keine Prüfung durchgeführt hat und
  - dass sie vor jeder direkten Ableitung von Stoffen aus der Liste II der Richtlinie 80/68 sowie vor Maßnahmen zur Beseitigung und Lagerung zwecks Beseitigung dieser Stoffe, die zu einer direkten Ableitung führen können, keine Prüfung durchgeführt hat.

2. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die im Bezirk Thrasio Pedio abgelagerten gefährlichen Abfälle zu registrieren und zu identifizieren, und dass sie weder gesondert noch im Rahmen ihrer allgemeinen Abfallwirtschaftspläne einen Plan für die Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle im Bezirk Thrasio Pedio erstellt hat.
3. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 135 vom 7. 6. 2003.

der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), J.-P. Puissechet, R. Schintgen und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin — am 21. April 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Soweit eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels, die von den schweizerischen Behörden erteilt worden ist und vom Fürstentum Liechtenstein nach den Rechtsvorschriften dieses Staates automatisch anerkannt wird, die erste solche Genehmigung für dieses Arzneimittel in einem der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ist, stellt sie die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel, wie er für die Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu verstehen ist, dar.

(<sup>1</sup>) ABl. C 158 vom 5.7.2003, ABl. C 200 vom 23.8.2003.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 21. April 2005

**in der Rechtssache C-207/03 und C-252/03 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patents Court) [Vereinigtes Königreich]) und der Cour administrative [Luxemburg]: Novartis u. a. gegen Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks for the United Kingdom und Ministre de l'Économie gegen Millenium Pharmaceuticals Inc. (<sup>1</sup>)**

**(Patentrecht — Arzneimittel — Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel)**

(2005/C 143/09)

(Verfahrenssprachen: Englisch und Französisch)

In den verbundenen Rechtssachen C-207/03 und C-252/03 betreffend Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patents Court) (Vereinigtes Königreich, C-207/03), und von der Cour administrative (Luxemburg, C-252/03) mit Entscheidungen vom 6. Mai und 3. Juni 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 14. Mai und 13. Juni 2003, in den Verfahren Novartis AG (C-207/03), University College London, Institute of Microbiology and Epidemiology gegen Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks for the United Kingdom und Ministre de l'Économie (C-252/03) gegen Millenium Pharmaceuticals Inc., vormals Cor Therapeutics Inc., hat

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 21. April 2005

**in der Rechtssache C-267/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstol [Schweden]): Lars Erik Staffan Lindberg (<sup>1</sup>)**

**(Richtlinie 83/189/EWG — Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften — Verpflichtung zur Mitteilung der Entwürfe von technischen Vorschriften — Nationale Regelung für Glücksspiele und Lotterien — Automatenspiele — Verbot der Veranstaltung von Spielen an Spielautomaten, die die Gewinne nicht unmittelbar ausgeben — Spielautomaten vom Typ „Glücksrad“ — Begriff der technischen Vorschrift)**

(2005/C 143/10)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

In der Rechtssache C-267/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Högsta domstol (Schweden) mit Entscheidung vom 10. April 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 18. Juni 2003, in dem Strafverfahren gegen Lars Erik Staffan Lindberg hat der Gerichtshof